Kleine Anfragen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
I. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 88 / I
Eingangsdatum:	01.11.2001
Weitergabedatum:	01.11.2001
Fällig am:	15.11.2001
Beantwortet am:	07.01.2002
Erledigt am:	07.02.2002

Christian Schäfer GRÜNE
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Auftragsvergabe zur Asbestentsorgung im Steglitzer Kreisel im Jahr 1990 an die Firma HAKAP-Berlin; hier: Vergabe des 2. Nachtragsauftrags (Auftragssumme ca. 1,56 Mio)

1. Warum wurde in dem Vergabevermerk zum 2. Nachtragsauftrag vom BA nicht darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der Firma Schütze eindeutig um ein sogenanntes „Schutzangebot“ handelte, obwohl unschwer erkennbar war, dass die Preise bei 26 der insgesamt 31 Leistungspositionen exakt jeweils um 10% über den vergleichbaren Positionen der Firma HAKAP-Berlin lagen und bei den übrigen 5 Positionen offensichtlich durch Auf- bzw. Abrunden zwischen 9,7% und 10,2% über denen der Firma HAKAP-Berlin?

2. Wie begründet das BA, dass der 2. Nachauftrag mit einer Auftragssumme von ca. 1,56 Mio quasi freihändig vergeben worden ist, ohne dass mehrere Firmen zusätzlich zur Fa. Schütze zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, (was wahrscheinlich ohne größeren Zeitverlust hätte erfolgen können, da es sowohl ein Leistungsverzeichnis als auch diverse andere qualifizierte Firmen zu dieser Zeit in Berlin gab) und damit keine am Markt orientierte Preiskontrolle durchgeführt worden ist?

3. Wie lauten die in der Antwort auf die Anfrage Nr. KA 70/1 von Frau Franke-Dressler zur Beantwortung der Frage 5 zitierten Textpassagen der VOB Teil A § 3 Abs. 5a, c, d, und 6c und d sowie der AV LHO § 55 im Wortlaut?

4. Kann das BA ausschließen, dass die Firma Schütze vom BA aufgefordert worden ist, ein Schutzangebot abzugeben?

5. Kann das BA ausschließen, dass der damalige Baustadtrat und heutige Bürgermeister Weber den Geschäftsführer oder Firmeninhaber der Firma Hakap-Berlin aus seiner Schulzeit persönlich kannte?

6. Gibt es ein Prüfergebnis des Landesrechnungshofes Berlin zu der Auftragsvergabe Asbestentsorgung 1990 im Kreisel Steglitz und wenn ja mit welchem Ergebnis?

7. Wie beurteilt das BA das damalige Vergabeverfahren aus heutiger Sicht?

Christian Schäfer

Antwort des Bezirksamtes

zu den Fragen der o.g. Kleinen Anfrage wird, auf der Grundlage der Angaben der bereits im fraglichen Zeitraum im Hochbauamt des BA Steglitz tätigen Mitarbeiter sowie der Rücksprache mit Herrn Bezirksbürgermeister Weber wegen der Beantwortung von Frage 5, wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:
Grundlage des 2. Nachauftrages war die Preisprüfung des 2. Nachtragsangebotes der Fa. Hakap. Das Angebot der Fa. Schütze war für die Vergabeentscheidung nicht ausschlaggebend.

Zu Frage 2:
Die freihändige Auftragsvergabe erfolgte, um vermutete zeitliche Verzögerungen bei der Asbestentsorgung zu vermeiden. Außerdem wurde die durchgeführte Preisprüfung des 2. Nachtragsangebotes der Fa. Hakap als Preiskontrolle von der Bauleitung für ausreichend gehalten.

Zu Frage 3:
Die angegebenen Textpassagen VOB Teil A lauten:

§ 3
5. „Freihändige Vergabe soll nur dann stattfinden, wenn die Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders

a) weil für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt,

c) weil sich eine kleinere Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt,

d) weil die Leistung besonders dringlich ist.“

6. „Die Verpflichtung“ einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe zu veranstalten (Nr. 2), besteht nicht, wenn

c) an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in seinem Vertrag noch in dem ihm zugrundeliegenden Entwurf enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen

- sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom Hauptaustrag trennen lassen oder
- für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,

vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet (vgl. auch Nr. 5 c),

d) wegen der Dringlichkeit die vorgeschriebene Bewerbungs- und Angebotsfristen (§ 17 Nr. 2 Absatz 3, § 18 Nr. 3) aus zwingenden Gründen infolge vom Auftraggeber nicht vorhersehbarer Ereignisse nicht eingehalten werden können (vgl. auch Nr. 5 d).“

Die wesentliche Textpassage der AV zu § 55 LHO lautet:

(1) „Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

Zu Frage 4:
Die Einzelheiten der Aufforderung an die Fa. Schütze, ein Angebot abzugeben, können vom Hochbauamt heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu Frage 5:
Ja. (Antwort ist gezeichnet durch Herrn BzBm Weber)

Zu Frage 6:
Ein Prüfergebnis des Landesrechnungshofes Berlin ist im Hochbauamt nicht bekannt.

Zu Frage 7:
Für die Beurteilung des Vergabemodus kommt es nicht auf die heutige, sondern auf die damalige Sicht vor der Vergabe an. Zu jenem Zeitpunkt vor ungefähr elf Jahren standen die Dringlichkeit und hohe Sensibilität in Bezug auf Asbest im Vordergrund.

Körner
Bezirksstadtrat